

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft	
Nr. 3473	3. DEZ. 1976
E	30. November 1976

Gemeinde Arisdorf: Hauptstrasse, Bau- und Strassenlinienplan

Mit Beschluss Nr. 893 vom 16. März 1976 hat der Regierungsrat den Bau- und Strassenlinienplan der Hauptstrasse in der Gemeinde Arisdorf genehmigt. Die Baudirektion wurde mit gleichem Beschluss beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Bau- und Strassenlinienplan wurde während 30 Tagen vom 5. April 1976 bis 4. Mai 1976 auf der Gemeindeverwaltung Arisdorf öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 13 vom 1. April 1976 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die vom Bau- und Strassenlinienplan betroffenen Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief vom 1. April 1976 auf die Planauflage aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde ihnen bekanntgegeben, dass sie bis zum 4. Mai 1976 gegen die aufgelegten Pläne Einsprache erheben können.

Während der Auflagezeit haben eine Anzahl der durch den Bau- und Strassenlinienplan betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig Einsprache erhoben. An der Sitzung der Kommission zur Behandlung der Einsprachen gegen kantonale Strassenbauvorhaben hatten die Einsprecher nochmals Gelegenheit, ihre schriftlich eingereichten Abänderungsanträge hinsichtlich Projektgestaltung zu begründen. In der Folge wurden alle Einsprachen bereinigt oder mit Regierungsratsbeschluss entschieden. Der Bau- und Strassenlinienplan ist aufgrund der Einspracheentscheide überarbeitet und bereinigt worden. Das Plangenehmigungsverfahren gilt als abgeschlossen.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Bau- und Strassenlinienplan der Hauptstrasse in der Gemeinde Arisdorf keine

unerledigten Einsprachen mehr vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 893 vom 16. März 1976 genehmigten und aufgrund der Einspracheentscheide bereinigten Bau- und Strassenlinienpläne der Hauptstrasse, Pläne Nr. 05-011/001B und 05-011/002B werden als rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Arisdorf

Bodenamt (3)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Meliorationsamt

Planungsamt

Vermessungsamt

Tiefbauamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

6-11-4